

Aktionspapier des Blockchain Bundesverband e.V.

zur Blockchain-Strategie der Bundesregierung vom 18.09.2019

Arbeitsgruppe :

Steuern

Autoren:

Oliver Christian Schroen, Tim Menapace



**BLOCKCHAIN
BUNDESVERBAND**



Rechtssicherheit und Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung von virtuellen Vermögenswerten

Kernforderungen:

1. Die Legislative soll Rechtssicherheit und Planungssicherheit durch klare und eindeutige Gesetze schaffen (Normenklarheit/-bestimmtheit). Die für die Judikative unbeachtlichen Richtlinien der Exekutive schaffen lediglich eine Scheinsicherheit auf Abruf.
2. Das zurzeit noch bestehende strukturelle Vollzugsdefizit im regulären Veranlagungsverfahren soll beseitigt werden und zwar mit Hilfe von praktikablen Verifikationsmöglichkeiten (Gleichheitsgrundsatz der Besteuerung).
3. Im Privatbereich soll die Besteuerung, wie auch bei der handelsrechtlichen Gewinnrealisierung (Realisationsprinzip), an der tatsächlichen Realisation von Wertzuwächsen (französische Lösung) anknüpfen.

Ausgangslage:

Die aktuelle Besteuerungslage von virtuellen Vermögenswerten ist zweigeteilt: Einerseits existieren virtuelle Vermögenswerte, die einen Anspruch im Sinne von § 194 BGB ("Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen") digital abbilden und andererseits virtuelle Vermögenswerte, die keinen solchen Anspruch abbilden ("anspruchlose Kryptoassets").

Erstere werden gemäß dem - lediglich digital abgebildeten - Anspruch besteuert (Realwelt), die Besteuerung letzterer, beispielsweise Bitcoin, ist bisher nicht gesetzlich normiert (virtuelle Welt).

Die Auswertung des Online-Konsultationsprozesses zur Blockchain-Strategie der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2019 zeigt, dass wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen erhebliche Rechtsunsicherheit und Planungsunsicherheit unter den Beteiligten herrscht (Problem der Normenbestimmtheit).

Die Legislative soll Rechtssicherheit und Planungssicherheit durch klare und eindeutige Gesetze schaffen (Normenklarheit/-bestimmtheit). Die für die Judikative unbeachtlichen Richtlinien usw. der Exekutive stellen lediglich eine Scheinsicherheit auf Abruf dar, so z.B. das BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 (GZ III C 3 - S 7160-b/13/10001; DOK 2018/0163969) und das Schreiben des FinMin der Freien und Hansestadt Hamburg v. 11.12.2017 (S 2256 - 2017/003-52).

Daraus ergeben sich bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG erhebliche praktische und rechtliche Probleme beim aktuellen Besteuerungsvollzug.

Lösung:

Notwendig ist eine für alle Beteiligten praktikable Lösung zur Erreichung eines grundgesetzlich geforderten gleichmäßigen Besteuerungsvollzugs, welche gleichzeitig den Akteuren ausreichende Planungssicherheit gewährleistet.



Deshalb werden nachfolgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes:

(1) In § 4 Abs.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

“Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen, Leistungen und virtuelle Vermögenswerte im Sinne des Satzes 3), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.“

(2) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“Als Wirtschaftsgüter im Sinne dieses Gesetzes gelten auch virtuelle Vermögenswerte, die keine Ansprüche im Sinne von § 194 BGB digital abbilden (anspruchlose Kryptoassets).“

(3) Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 9 und wie folgt gefasst:

“Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen, virtuelle Vermögenswerte im Sinne des Satzes 3 und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat; einer Einlage steht die Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleich.“

(4) In § 23 Abs. 1 Nummer 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

“Veräußerungsgeschäfte bei Vermögenswerten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 und anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.“

(5) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Die Anschaffung bzw. die Veräußerung von Vermögenswerten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gegen Veräußerung bzw. Anschaffung von Vermögenswerten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt insoweit nicht als Anschaffung bzw. Veräußerung im Sinne des Satzes 1.“



Begründungen:

Begründung zu den Änderungen (1) bis (3)

Die rechtliche Definition/Einordnung/Abgrenzung von sogenannten Kryptoassets gestaltet sich zunehmend schwierig. Die Technologie und Nutzung der Blockchain wird sich weiterentwickeln. Daher werden inhaltliche/konkrete/spezifische Definitionen stets zu kurz greifen und sehr schnell veraltet sein.

Deshalb werden in (2) sogenannte Kryptoassets an Hand einer einfachen Funktion definiert. Maßgeblich ist nur, ob diese einen realen rechtlichen Anspruch im Sinne von § 194 BGB (“Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen”) digital abbilden oder nicht.

Wird ein solcher realer rechtlicher Anspruch digital abgebildet, so richtet sich die Besteuerung - wie bisher schon - nach diesem Anspruch (z.B. Wertpapier, Gutschein etc.).

Ist dies nicht der Fall, bildet das Kryptoasset also keinen realen rechtlichen Anspruch digital ab, wie beispielsweise bei “Bitcoin”, ist ein solcher digitaler Vermögenswert ein “anspruchloses Kryptoasset” und gilt zukünftig als (immaterielles) Wirtschaftsgut und ist sodann analog der für Wirtschaftsgüter bereits geltenden Vorschriften zu besteuern (1), (3).

“Anspruchsloses Kryptoasset”

Der Begriff “anspruchloses Kryptoasset” ist im Sinne von „absolutes Kryptoasset“ zu verstehen, also unverbunden bzw. losgelöst von jeglichen Ansprüchen im Sinne von § 194 BGB. Ebenso könnte man es auch als „abstraktes Kryptoasset“ bezeichnen.

Eine zunächst denkbare Bezugnahme auf die in § 1 Abs. 11 Satz 4 Kreditwesengesetz (KWG) definierten „Kryptowerte“ ist nicht sinnvoll, da die dort zu findende Definition einerseits zu eng und andererseits zu weit ist und ggf. neue Entwicklungen im Bereich der Kryptoassets nicht so sicher steuerlich geregelt wären, wie bei dieser einfachen Unterscheidung unter Bezugnahme auf die digitale Darstellung von realen rechtlichen Ansprüchen.

Begründung zu den Änderungen (4) und (5)

Da immer noch keine einfache und schon gar keine vollständige Zuordnungsmöglichkeit bzw. praktikable Nachverfolgung von Krypto-Adressen zu realen Identitäten (Steuerpflichtigen) existieren, beruht eine Besteuerung von Vorgängen in der virtuellen Welt stets auf Basis der freiwilligen und ehrlichen Angabe durch den Steuerpflichtigen. Daran ändern auch die KYC/AML-Vorgaben nicht viel.

Eine Verifikationsmöglichkeit durch die Finanzbehörden ist im regulären Veranlagungsverfahren nicht gegeben. Dieses systemimmanente Vollzugsdefizit führt zwangsläufig zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes der Besteuerung nach Art. 3 Abs.1 GG.

Eine praktikable Verifikation ist ausschließlich beim Übergang von der Realwelt in die virtuelle Welt (Virtualisierung) und umgekehrt (Realisierung) möglich, also bei der Anschaffung bzw. Veräußerung von “anspruchlosen Kryptoassets” gegen Ansprüche im Sinne von § 194 BGB; zum Beispiel bei Einzahlung und Auszahlung von gesetzlichen Zahlungsmitteln auf/von einem Bankkonto bzw. beim Verkauf/Erwerb von Gegenständen/Dienstleistungen.

Im Privatbereich sollte die Besteuerung, wie auch bei der handelsrechtlichen Gewinnrealisierung (Realisationsprinzip), an der tatsächlichen Realisation von Wertzuwächsen in der Realwelt anknüpfen.

(Siehe auch zur Französischen Lösung: “Keine Steuern für Krypto-zu-Krypto-Trades” <https://bitcoinblog.de/2019/09/12/frankreich-keine-steuern-fuer-krypto-zu-krypto-trades/>).



Weitere Konkretisierungen zur praktischen Einführung und Durchführung der vorgeschlagenen Besteuerung mit übersichtlicher Zahlendarstellung

Realisationsprinzip

Der Vorschlag zur Änderung des EStG sorgt dafür, dass nunmehr die mit "anspruchlosen Kryptoassets" tatsächlich realisierten Gewinne besteuert werden dürfen.

Virtualisierung

Eine Virtualisierung in diesem Sinne besteht in der Hingabe von Fiat-Geld z.B. Euro, anderen Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, aber auch von Kryptoassets, die einen Anspruch im Sinne von § 194 BGB lediglich digital abbilden, gegen den virtuellen „Erhalt“ von "anspruchlosen Kryptoassets".

Realisierung

Eine Realisierung ist als das Gegenteil der Virtualisierung zu verstehen. In diesem Sinne besteht sie in dem Erhalt von Fiat-Geld z.B. Euro, anderen Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, aber auch von Kryptoassets, die einen Anspruch im Sinne von § 194 BGB lediglich digital abbilden, gegen die virtuelle „Hingabe“ von - i.d.R. zuvor durch Virtualisierung erhaltenen - "anspruchlosen Kryptoassets".

Virtuelle Welt

Soweit sich die durch Virtualisierung eingesetzten Mittel noch in der virtuellen Welt befinden, also noch nicht wieder realisiert wurden, erfolgt weder eine Berechnung noch eine Besteuerung der virtuellen Gewinne oder Verluste.

Dies entspricht dem Realisationsprinzip, dem Gleichheitsprinzips und dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Steuerpflichtigen.

Umschichtungen im virtuellen Bereich bleiben unberücksichtigt. So kommen für die zu berücksichtigenden Tatbestände nur die leicht verifizierbaren Zeitpunkte der Virtualisierungen und der Realisierungen in Betracht.

Bei jeder Virtualisierung sind die Anschaffungskosten (in Euro) festzuhalten und entsprechend bei jeder Realisierung die Veräußerungspreise (in Euro).



Grundsatz der Gesamtheit aller “anspruchlosen Kryptoassets”

Alle Virtualisierungen, die einem Steuerpflichtigen zuzuordnen sind, sind bei jeder Realisierung grundsätzlich als Gesamtheit zu beurteilen.

Das bedeutet, wenn bei einer Realisierung nur ein Teil der “anspruchlosen Kryptoassets” realisiert wird, dass von dem realisierten Teil auch nur ein diesem entsprechender Teil der Anschaffungskosten (in Euro) abzuziehen ist. Das Ergebnis stellt das jeweilige realisierte Veräußerungsergebnis dar.

Deshalb muss bei jeder Realisierung der gesamte Bestand an “anspruchlosen Kryptoassets”, in Euro bewertet werden, um den entsprechenden Anteil an realisierten “anspruchlosen Kryptoassets” in Prozent ermitteln und daraus auf die anteiligen Anschaffungskosten schließen zu können.

Die Anschaffungskosten sind jeweils fortzuführen, auch wenn weitere Virtualisierungen und/oder Realisierungen stattfinden. Auf diese Weise ist die Höhe der Anschaffungskosten der Virtualisierungen zu jeder Zeit bekannt und die Besteuerung innerhalb der einjährigen Frist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) möglich.

Läuft die einjährige Frist zu einer einzelnen Virtualisierung ab, so werden die hierzu gehörenden “anspruchlosen Kryptoassets” bzw. deren Anschaffungskosten in „nicht steuerbar“ umgruppiert. Diese sind sodann nicht mehr „steuerhaftet“.

Nachfolgende Realisierungen sind dann insoweit immer zum Teil „nicht steuerbar“, entsprechend ihrem Anteil (Wert in Euro) an den Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Umgruppierung im Verhältnis zu den gesamten Anschaffungskosten (Wert in Euro) zum Zeitpunkt der jeweiligen nachfolgenden Realisierung.

Innerhalb des virtuellen Bereichs erübrigen sich Verbrauchsfolgeverfahren, wie FIFO oder LIFO, da virtuelle Aktionen nicht berücksichtigt werden.

Der sich ggf. aus einer „Fork“ ergebende Zugang an “anspruchlosen Kryptoassets” findet im virtuellen Bereich statt. Er ist deshalb zunächst nicht zu berücksichtigen. Erst bei Realisierung erfolgt die Besteuerung, wie oben für angeschaffte “anspruchlose Kryptoassets” dargestellt, d.h. mit anteiligen Anschaffungskosten auf den jeweiligen Gesamtbestand.

Der sich aus Geschenken und auch z.B. aus sogenannten „Airdrops“ ergebende Zugang an “anspruchlosen Kryptoassets” ist dem Finanzamt innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Erst dadurch wird der Tatbestand erfüllt, dass insoweit keine Anschaffung gegeben ist und die Veräußerung derselben später nicht steuerbar ist. Weitere Voraussetzung für die Nichtbesteuerung ist, dass diese geschenkt erhaltenen “anspruchlosen Kryptoassets” innerhalb einer angemessenen Frist, die noch festzulegen wäre, nach Erlangung derselben mit einem öffentlichen Schlüssel verknüpft werden, mit dem keine entgeltlich erworbenen (steuerhafteten) “anspruchlosen Kryptoassets” verknüpft sind und auch später nicht verknüpft werden.

Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtheit aller “anspruchlosen Kryptoassets”

Kann ein Steuerpflichtiger nachweisen, dass bestimmte “anspruchlose Kryptoassets” bei der Virtualisierung einem oder mehrerer seiner öffentlichen Schlüssel zugeordnet wurden, bezüglich derer innerhalb der sich anschließenden einjährigen Frist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) weder eine weitere Virtualisierung noch eine Realisierung stattgefunden hat, kann er insoweit diese “anspruchlosen Kryptoassets” nach Ablauf der Jahresfrist unbesteuert realisieren (dann zu verschonende “anspruchlose Kryptoassets”).

Eine Verknüpfung von (steuerhafteten) “anspruchlosen Kryptoassets” mit dem/den o.g. öffentlichen Schlüsseln des Steuerpflichtigen gilt als weitere Virtualisierung, weswegen die im vorigen Absatz dargestellte Ausnahme der Besteuerung für die dem/den o.g. öffentlichen Schlüsseln zugeordneten “anspruchlosen Kryptoassets” ausgeschlossen ist.



Einführung der Besteuerung zum Stichtag

Um bei Einführung der Besteuerung (Stichtag) von klaren Verhältnissen für alle Beteiligten ausgehen zu können, muss der Steuerpflichtige innerhalb angemessener Frist (z.B. mit Einreichung der Einkommensteuererklärung bzw. spätestens bis zum Ablauf der regulären ESt-Erklärungsfrist hierfür) gegenüber dem Finanzamt folgende Angaben auf den Stichtag machen.

Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt den bisher noch nicht realisierten Wert des gesamten Bestands seiner "anspruchslosen Kryptoassets" zum Stichtag in Euro mitzuteilen, also den Wert, der sich ergäbe, wenn am Stichtag all seine "anspruchslosen Kryptoassets" realisiert würden.

Außerdem kann er dem Finanzamt zur Überwachung der einjährigen Frist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) sämtliche Anschaffungszeitpunkte bezüglich aller seiner Bestände an "anspruchslosen Kryptoassets" - gesondert je Assetbezeichnung - mitteilen, um damit den zu seinen Gunsten bereits erfolgten anteiligen Fristablauf nachzuweisen.

Die bis zum Stichtag nicht realisierten - virtuellen - Gewinne bleiben bei einer späteren Veräußerung unbesteuert. Ebenso bleiben nicht realisierte Verluste unberücksichtigt.

Vereinfachungsregel

Der Steuerpflichtige kann auch die Möglichkeit wählen, dem Finanzamt die am Stichtag jeweils einem öffentlichen Schlüssel zugeordneten "anspruchslosen Kryptoassets" in Summe mitzuteilen.

Es ist jeweils nur der bisher noch nicht realisierte Wert des Gesamtbestands der "anspruchslosen Kryptoassets" zum Stichtag in Euro mitzuteilen, also den Wert, der sich ergeben würde, wenn am Stichtag alle "anspruchslosen Kryptoassets", die mit dem bestimmten öffentlichen Schlüssel verknüpft sind, realisiert würden. Dieser Wert gilt als Anschaffungskosten für spätere Realisierungen. Der Stichtag gilt als Anschaffungszeitpunkt.

Sofern ihm Bestände an "anspruchslosen Kryptoassets" zuzuordnen sind, deren Veräußerung nicht besteuert werden darf, bspw. geschenkt erhaltene oder welche, die er nachweislich vor mehr als zwölf Monaten erworben hat, kann der Steuerpflichtige diese dem Finanzamt melden.

Diese bleiben nur solange von einer Besteuerung ausgenommen, als sie nicht mit entgeltlich erworbenen (steuerverhafteten) "anspruchslosen Kryptoassets" mit einem gemeinsamen öffentlichen Schlüssel des Steuerpflichtigen verknüpft sind. Sind sie jedoch bereits am Stichtag mit diesen gemeinsam verknüpft, kann der Steuerpflichtige sie innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, die noch festzulegen wäre, nach dem Stichtag mit einem öffentlichen Schlüssel verknüpfen, mit dem keine entgeltlich erworbenen (steuerverhafteten) "anspruchslosen Kryptoassets" verknüpft sind und werden..

Kommt der Steuerpflichtige seinen Pflichten (auf den Stichtag oder bez. der Anschaffungskostenfortführung) nicht nach, so kann das Finanzamt davon ausgehen, dass sämtlichen Realisierungen - innerhalb der Jahresfrist nach dem Stichtag - steuerbar sind und die Anschaffungskosten angemessen schätzen.

Diese Konkretisierungen werden ebenso größtenteils noch in Gesetzesform - z.B. innerhalb der Abgabenordnung - zu bringen sein.

Es folgt eine übersichtliche Darstellung, welche die laufende Besteuerung anhand von Zahlenbeispielen nach dem Stichtag aufzeigen soll.

Vorschlag zur Berechnung der Steuer nach § 23 EStG bez. "anspruchloser Kryptoassets" bei Anwendung des Realisationsprinzips

Ifd. Nr.	Datum	Aktion	Realwelt		Virtuelle Welt		Verminderung		Entwicklung der Anschaffungskosten			
			realisierte Vermögensveränderungen (Abflüsse / Zuflüsse) und Steuerbarkeit		virtueller Wert der "anspruchlosen Kryptoassets" zum Zeitpunkt der Aktion		des Bestandes der "anspruchlosen Kryptoassets" durch Realisierung in Prozent		des Bestandes der "anspruchlosen Kryptoassets" davon aus Virtualisierung			
									Ifd. Nr. 1	Ifd. Nr. 3	Ifd. Nr. 7	Summe
1.	02.01.01	Virtualisierung von	100,00 € !	-100,00 €	100,00 €				100,00 €			
2.	01.07.01	Realisierung von Abgang/Abzug anteilige AK Ergebnis (realisiert) davon	19,80 € !	-19,80 €	330,00 € !	→	100,00%	100,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €
			-6,00 €	-6,00 €	-19,80 €			-6,00%	-6,00 €	0,00 €	0,00 €	-6,00 €
			13,80 €	13,80 €	310,20 €			94,00%	94,00 €	0,00 €	0,00 €	94,00 €
			steuerbar 100,00%	13,80 €				100,00%				
			nicht steuerbar 0,00%	0,00 €								
3.	01.08.01	Virtualisierung von	50,00 € !	-50,00 €	376,00 € !				94,00 €			94,00 €
					50,00 €					50,00 €		50,00 €
					426,00 €				94,00 €	50,00 €	0,00 €	144,00 €
4.	01.09.01	Realisierung von Abgang/Abzug anteilige AK Ergebnis (realisiert) davon	45,00 € !	-45,00 €	479,25 € !	→	100,00%	94,00 €	50,00 €	0,00 €	144,00 €	
			-13,52 €	-13,52 €	-45,00 €			-9,39%	-8,83 €	-4,69 €	0,00 €	-13,52 €
			31,48 €	31,48 €	434,25 €			90,61%	85,17 €	45,31 €	0,00 €	130,48 €
			steuerbar 100,00%	31,48 €				65,28%	34,72%	0,00%	100,00%	
			nicht steuerbar 0,00%	0,00 €								
5.	02.01.02	Umgruppierung in nicht steuerbar von Virtualisierung Ifd. Nr. 1							85,17 €			
6.	01.02.02	Realisierung von Abgang/Abzug anteilige AK Ergebnis (realisiert) davon	61,20 € !	-61,20 €	656,20 € !	→	100,00%	85,17 €	45,31 €	0,00 €	130,48 €	
			-12,17 €	-12,17 €	-61,20 €			-9,33%	-7,94 €	-4,23 €	0,00 €	-12,17 €
			49,03 €	49,03 €	595,00 €			90,67%	77,23 €	41,08 €	0,00 €	118,31 €
			steuerbar 34,72%	17,02 €				65,28%	34,72%	0,00%	100,00%	
			nicht steuerbar 65,28%	32,01 €								
7.	01.03.02	Virtualisierung von	200,00 € !	-200,00 €	525,00 € !				77,23 €	41,08 €		118,31 €
					200,00 €					200,00 €		200,00 €
					725,00 €				77,23 €	41,08 €	200,00 €	318,31 €
8.	01.05.02	Realisierung von Abgang/Abzug anteilige AK Ergebnis (realisiert) davon	810,00 € !	-810,00 €	1.087,50 € !	→	100,00%	77,23 €	41,08 €	200,00 €	318,31 €	
			-237,09 €	-237,09 €	-810,00 €			-74,48%	-57,52 €	-30,60 €	-148,97 €	-237,09 €
			572,91 €	572,91 €	277,50 €			25,52%	19,71 €	10,48 €	51,03 €	81,22 €
			steuerbar 75,74%	433,91 €				24,26%	12,91%	62,83%	100,00%	
			nicht steuerbar 24,26%	139,00 €								
9.	01.08.02	Umgruppierung in nicht steuerbar von Virtualisierung Ifd. Nr. 3							10,48 €			

Alle in gelben Feldern ! links vom ! dargestellten Werte sind individuell eingegebene Beispielswerte.